



Ausgabe Nr. 07/2025 vom 10.07.2025

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **282. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen über die Reparierbarkeitswerte für Wäschetrockner

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission legt harmonisierte Anforderungen für die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern fest. Sie führt eine neue Energieverbrauchsskala für die Produktkennzeichnung ein, die es Kunden ermöglicht, fundierte, energiebewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Außerdem legt sie den Inhalt und das Format des Produktinformationsblatts und der technischen Dokumentation fest und verpflichtet die Lieferanten, die relevanten Informationen bereitzustellen. Sie legt den Umfang der technischen Dokumentation fest und verpflichtet die Lieferanten, die relevanten Parameter in das Europäische Produktregister für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) einzutragen.

Laut der Folgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2023/2533 der Kommission über Ökodesign-Anforderungen für Haushaltswäschetrockner ist die

durchschnittliche Lebensdauer von Haushaltswäschetrocknern in den letzten 15 Jahren von 14 auf 12 Jahre gesunken. In diesem Zusammenhang verpflichtet Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/2534 die Kommission, dem Konsultationsforum eine Reparierbarkeitsbewertung für Haushaltswäschetrockner vorzulegen. Das würde dann zu einer Änderung der Verordnung führen.

Die Bewertung der Reparierbarkeit von Haushaltswäschetrocknern und die Information der Verbraucher vor dem Kauf würde mehrere ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Diese Vorteile wurden in dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen untersucht.

Die Verordnung soll geändert werden, um eine Reparierbarkeitsbewertung (auch als „Reparierbarkeitsindex“ bezeichnet) einzuführen. Dieser soll auf dem neu entworfenem Etikett angezeigt werden. Darüber hinaus müssen das Produktinformationsblatt und die technischen Informationen relevante Angaben zur Reparierbarkeit enthalten. Die Verordnung aktualisiert außerdem die Verpflichtungen der Lieferanten, sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2027 nur noch die neuen Etiketten und Produktinformationsblätter mit dem Reparierbarkeitswert in Verkehr gebracht werden. Um die Einführung der Reparierbarkeitsbewertung zu erleichtern, können Lieferanten vor diesem Datum auf freiwilliger Basis bereits die neuen Etiketten verwenden.

Die Reparaturfähigkeitsklasse eines Haushaltswäschetrockners wird auf der Grundlage des Reparaturfähigkeitsindex gemäß bestimmt. Der Reparaturfähigkeitsindex wird gemäß Anhang IV Abschnitt 5 bestimmt.

Folgende Reparaturfähigkeitsklassen werden eingeführt:

| Reparaturfähigkeitsklasse | Reparierbarkeitsindex (R) |
|----------------------------------|----------------------------------|
| A (am besten reparierbar) | $R > 9,00$ |
| B | $7,00 \leq R \leq 9,00$ |
| C | $5,00 \leq R < 7,00$ |
| D | $3,00 \leq R < 5,00$ |
| E (am wenigsten reparierbar) | $R < 3,00$ |

Ermittelt wird der Reparierbarkeitsindex anhand folgender Einzelfaktoren:

- Demontagetiefe (z.B. voll zerlegbar oder nur teilzerlegbar)
- Bewertung der Art der Befestigungselemente (z.B. geschraubt oder geklebt)
- Bewertung der Art der erforderlichen Werkzeuge (z.B. handelsübliche Werkzeuge oder Spezialwerkzeuge)
- Bewertung der verfügbaren Reparaturinformationen

Die o.g. Faktoren gehen dann anschließend mit unterschiedlicher Gewichtung in den Reparierbarkeitsindex ein:

- Demontagetiefe: 45%
- Art der Befestigungselemente: 22,5%
- Art der erforderlichen Werkzeuge: 22,5%

- Verfügbaren Reparaturinformationen: 10%

Aus dem Reparierbarkeitsindex ergibt sich dann die Einstufung in eine der Reparaturfähigkeitsklassen.

Die Bewertungen der Demontagetiefe, der Befestigungselemente und der Werkzeuge bezieht sich primär auf folgenden wichtigsten Komponenten:

- die Wasserpumpe;
- das Trommellager;
- den Trommelriemen;
- die Tür;
- den Motor;
- die Hauptplatine;
- den Lüfter;
- den Motorkondensator.

Wenn eine der oben aufgeführten Komponenten mehr als einmal in einem Produkt vorkommt, wird nur das Teil mit der niedrigsten Punktzahl bei der Berechnung der Demontagetiefe, der Art der Befestigungselemente, der Art der erforderlichen Werkzeuge oder der verfügbaren Reparaturinformationen berücksichtigt. Wenn eine der Komponenten nicht in dem Produkt vorhanden ist, dann wird diese Komponente bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Anzeige

SEMINAR TIPP



Effiziente CE-Kennzeichnung und Risiko- beurteilung von Maschinen und Anlagen

Dieses Seminar vermittelt Ihnen einen schnellen Überblick über Normanforderungen, deren Nutzung und die effiziente Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.



**NUTZEN SIE DIE GELEGENHEIT UND
SICHERN SIE SICH IHREN PLATZ!**

www.ibf-solutions.com/seminare

Für die Bewertung der „Demontagetiefe“ wird der „Demontagetiefegrad“ für jede der o.g. Komponenten auf der Grundlage des Prozentsatzes der Schritte festgelegt, die erforderlich sind, um die Komponente aus dem Produkt zu entfernen. Das Ganze wird dann bezogen auf die durchschnittliche Anzahl der Demontageschritte für eine Komponente. Das Produkt

darf dabei nicht beschädigt werden. Die Zählung der Schritte für die Demontage beginnt bei vollständig montiertem Produkt. Die durchschnittliche Anzahl der Demontageschritte für jede Komponente beträgt dabei:

- die Wasserpumpe: 16,1 Schritte;
- das Trommellager: 18,9 Schritte;
- den Trommelriemen: 40,9 Schritte;
- die Tür: 3 Schritte;
- den Motor: 49,4 Schritte;
- die Hauptplatine: 13,7 Schritte;
- den Lüfter: 7,7 Schritte;
- den Motorkondensator: 24,9 Schritte.

Die Punkte zwischen 0 und 10 werden wie anschließend folgt vergeben:

- Beträgt die Demontagetiefe ≤ 70 % der durchschnittlichen Anzahl der Demontageschritte, so werden 10 Punkte vergeben.
- Beträgt die Demontagetiefe zwischen 70 % MDS bis 90 % der durchschnittlichen Anzahl der Demontageschritte, so werden 7 Punkte vergeben.
- Beträgt die Demontagetiefe zwischen 90 % MDS bis 110 % der durchschnittlichen Anzahl der Demontageschritte, so werden 4 Punkte vergeben.
- Beträgt die Demontagetiefe zwischen 110 % MDS bis 130 % der durchschnittlichen Anzahl der Demontageschritte, so wird 1 Punkt vergeben.
- Beträgt die Demontagetiefe mehr als 130 % der durchschnittlichen Anzahl der Demontageschritte, so werden 0 Punkte vergeben.

Für die Berechnung der Demontagetiefe gelten dabei folgende Regeln:

- die Demontagetiefe ist erreicht, wenn das Zielkomponente getrennt und einzeln zugänglich ist;
- wenn mehrere Werkzeuge gleichzeitig verwendet werden müssen, zählt die Verwendung jedes Werkzeugs als separater Schritt;
- Vorgänge im Zusammenhang mit der Reinigung, dem Entfernen von Spuren oder dem Erhitzen werden als Schritte gezählt;
- die Demontagetiefe ist auf der Grundlage der Reparatur- und Wartungsinformationen sowie der Beschreibung der Demontageschritte für jede Komponente in der technischen Dokumentation zu berechnen.
- wenn eine Fernmeldung oder Autorisierung von Seriennummern für die volle Funktionsfähigkeit des Ersatzteils und des Geräts erforderlich ist, wird jede dieser Maßnahmen als zehn zusätzliche Demontageschritte gezählt.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

 +49(0)2405/4066066

Eine analoge Bewertung erfolgt dann auch für die Art der Befestigungselemente, die Art der erforderlichen Werkzeuge und die verfügbaren Reparaturinformationen. Dabei sieht die Punkteverteilung wie folgt aus:

Art der Befestigungselemente:

- Wiederverwendbare Befestigungselemente = 10 Punkte
- Kostenlose Nachlieferung von Befestigungselementen = 7 Punkte
- Nachlieferung von Befestigungselementen gegen Aufpreis = 3 Punkte
- Nicht wiederverwendbare Befestigungselemente, die entfernt werden müssen (z.B. Nieten) = 0 Punkte.

Art der erforderlichen Werkzeuge:

- Reparatur mit einfachen Werkzeugen möglich = 10 Punkte.
- Reparatur mit den mit dem Ersatzteil mitgelieferten Werkzeugen möglich = 7 Punkte.
- Reparatur mit den mit dem Haushaltswäschetrockner mitgelieferten Werkzeugen möglich = 4 Punkte.
- Reparatur mit am Markt verfügbaren Werkzeugen möglich = 0 Punkte.

Verfügbare Reparaturinformationen:

- Verfügbarkeit von Reparaturinformationen ohne Kosten für professionelle Reparaturbetriebe = 10 Punkte.
- Verfügbarkeit von Reparaturinformationen gegen eine angemessene und verhältnismäßige Gebühr für professionelle Reparaturbetriebe = 0 Punkte.

Eine Gebühr gilt als unangemessen, wenn sie den Zugang zu Reparaturinformationen erschwert, weil sie z.B. nicht berücksichtigt, in welchem Umfang ein professioneller Reparaturbetrieb die Informationen tatsächlich nutzt. Die Reparaturfähigkeitsklasse muss abschließend auf dem Energielabel angegeben werden.

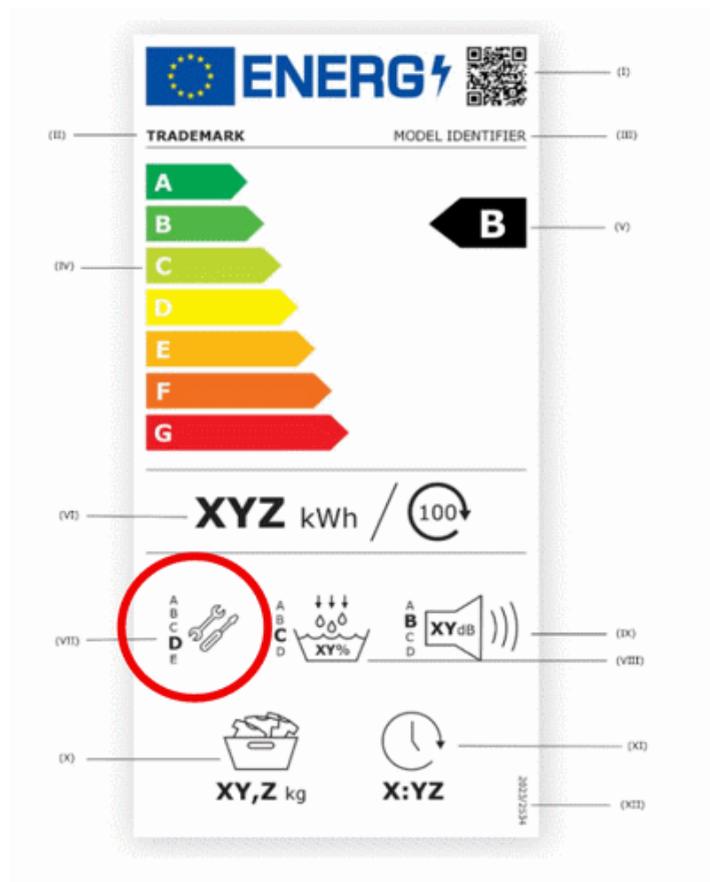


Abb.: Energielabel mit Angabe der Reparaturfähigkeitsklasse

Die Herstellerangaben zur Reparierbarkeit sollen darüber hinaus aber auch noch weitere Angaben enthalten:

- einen Weblink zu Informationen über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für professionelle Reparaturbetriebe und Endverbraucher;
- einen Weblink zu Reparaturanleitungen für Endverbraucher;
- einen Weblink zu unverbindlichen Preisen vor Steuern;
- die Mindestdauer der vom Lieferanten angebotenen Garantie.

Auch nach dem 1. Januar 2027 dürfen Händler weiterhin Haushaltswäschetrockner ohne Reparierbarkeitsinformationen verkaufen. Voraussetzung dafür ist, dass diese bereits vor dem 1. Januar 2027 in Verkehr gebracht wurden. Dadurch wird verhindert, dass Bestände an Haushaltswäschetrocknern ohne Angaben zur Reparierbarkeit nach dem 1. Januar 2027 unverkauft bleiben bzw. neu gekennzeichnet werden müssen. Das bedeutet, dass für einen bestimmten Zeitraum sowohl Haushaltswäschetrockner mit als auch ohne Angaben zur Reparierbarkeit auf dem Markt zu finden sein werden.

Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass die Verordnung durch die Anforderung an die Hersteller, in den technischen Unterlagen die Bedingungen für einen endgültigen Feuchtigkeitsgehalt von 0 % für eine Ladung anzugeben, dazu führen kann, dass Geräte hergestellt werden, die die Wäsche übermäßig trocknen, sodass ihr Feuchtigkeitsgehalt den natürlichen Wassergehalt unterschreitet. Dies kann zu unerwünschten Auswirkungen wie

einem übermäßigen Energieverbrauch und möglichen Schäden an den Textilien führen. Die Methode zur Berechnung des durchschnittlichen Endfeuchtegehalts wird daher angepasst.

Die Anforderung in Anhang IV wird daher gestrichen, damit sie nicht länger in die technischen Unterlagen aufgenommen werden muss. Stattdessen sollen die in den einschlägigen harmonisierten Normen angegebenen Mess- und Berechnungsmethoden zur Berechnung des durchschnittlichen Endfeuchtegehalts verwendet werden. Diese Methoden sehen angemessene Toleranzen vor.

Die Prüfungen auf Übereinstimmung mit den Reparaturinformationen dürfen nur an Geräten desselben Modells und nicht an gleichwertigen Modellen durchgeführt werden. Der Grund dafür ist, dass sich gleichwertige Modelle hinsichtlich der für die Reparaturfähigkeit relevanten Konstruktionsmerkmale erheblich unterscheiden können und daher für einen Vergleich untereinander ungeeignet sind.

Aktuelles

Änderungen für elektronische Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte

In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 ist vorgesehen, dass die Verordnung nur für bestimmte Medizinprodukte und ihr Zubehör gilt. Allerdings zieht den Ergebnissen einer Umfrage zufolge die Mehrzahl der Angehörigen der Gesundheitsberufe eindeutig Gebrauchsanweisungen in elektronischer Form der Papierform vor. Die Bereitstellung von Gebrauchsanweisungen in elektronischer Form trägt zu besseren und schnelleren Lösungen im Gesundheitssektor bei. Der Geltungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 soll daher auf alle Medizinprodukte und deren Zubehör sowie Produkte ohne medizinischen Verwendungszweck ausgeweitet werden, die unter die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 fallen und für professionelle Nutzer bestimmt sind. Das umfasst auch die Produkte, die unter die Übergangsbestimmungen nach Artikel 120 der Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 fallen.

Wenn Produkte, die für die professionelle Nutzung bestimmt sind, auch von Laien, etwa von Patienten, verwendet werden dürfen, sollen die für Laien bestimmten Gebrauchsanweisungen auch zukünftig in Papierform bereitgestellt werden. In der UDI-Datenbank (Unique Device Identifier) von Eudamed muss die Internetadresse angegeben werden, unter der die elektronischen Gebrauchsanweisungen abgerufen werden können. Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2025 in Kraft.

EU-Konzeptentwurf für das Cyberkrisenmanagement

Digitale Technik und globale Konnektivität bilden das Rückgrat des Wirtschaftswachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und des Umbaus kritischer Infrastrukturen in der Union. Mit einer vernetzten und zunehmend digitalen Wirtschaft steigt jedoch auch das Risiko von Cybersicherheitsvorfällen und Cyberangriffen. Darüber hinaus spiegeln sich zunehmende geopolitische Spannungen, Konflikte und strategische Rivalitäten in den Auswirkungen, dem Umfang und der Komplexität böswilliger Cyberaktivitäten wider. Solche Aktivitäten können Teil hybrider Kampagnen oder militärischer Operationen sein. Sie können sich auch unmittelbar auf die Sicherheit, die Wirtschaft und die Gesellschaft der Union auswirken. Darüber hinaus haben sie ein Übersprungpotenzial, insbesondere wenn solche Aktivitäten

auf internationale strategische Partnerländer wie Kandidatenländer oder Nachbarländer ausgerichtet sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat eine Empfehlung für einen EU-Konzeptentwurf zum Cyberkrisenmanagement (C/2025/3445) abgegeben.

Änderung der CLP-Verordnung

Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält eine Liste von harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe auf Basis der Kriterien gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der CLP-Verordnung.

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird jetzt entsprechend dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1222 geändert. Die Änderung gilt ab dem 1. Februar 2027.

Berichtigung der Verordnung über Bisphenol A

Die Verordnung (EU) 2024/3190 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten wurde berichtigt.

Auf Seite 8, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) muss es anstatt:

„e) ‚gefährliches Bisphenol oder gefährliches Bisphenolderivat‘ ein Bisphenol oder ein Bisphenolderivat, das aufgrund seiner harmonisierten Einstufung als ‚mutagener Stoff‘ der Kategorie 1A oder 1B, ‚karzinogener Stoff‘, ‚reproduktionstoxischer Stoff‘ oder ‚endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit‘ der Kategorie 1 in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist.“

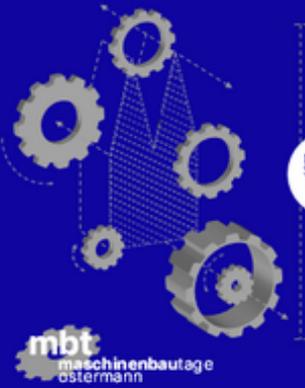
richtig heißen:

„e), gefährliches Bisphenol oder gefährliches Bisphenolderivat‘ ein Bisphenol oder ein Bisphenolderivat, das aufgrund seiner harmonisierten Einstufung als ‚mutagener Stoff‘, ‚karzinogener Stoff‘ oder ‚reproduktionstoxischer Stoff‘ der Kategorie 1A oder 1B oder als ‚endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit‘ der Kategorie 1 in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt ist.“

Anzeige

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

- 15.-17. September
 - 09.-11. Dezember
- Dorint Hotel Bonn



NEHMEN
SIE AUCH
GROSSE
TEILE!

Unsere Themen sind u.a.:

- Verantwortliche Wirtschaftsakteure und ihre Aufgaben
- Übergang Maschinen-RL / EU-Maschinenverordnung
- Anwendungsbereich der neuen EU-Maschinenverordnung
- Digital oder lieber Papier?
 - Betriebsanleitung
 - Montageanleitung
 - EU-Erklärungen
- Risikobeurteilung
- Anlagen / Gesamtheit von Maschinen
- Wesentliche Veränderung
- Probleme und Chancen durch Lücken in der EU-Verordnung

→ mehr erfahren: **MBT-Seminar EU-Maschinenverordnung**

Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

Umstieg
rechtzeitig vorbereiten

Berichtigung der Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder

Die Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder wurde berichtigt.
Auf Seite 116, Artikel I, Teil A, Nummer 3.8 Absatz 2 muss es anstatt:

„Alle bewohnbaren Mehrrumpf-Sportboote müssen so gebaut sein, dass bei Brand ein Notausstieg möglich ist.“

richtig heißen:

„Alle bewohnbaren Sportboote müssen so gebaut sein, dass bei Brand ein Notausstieg möglich ist.“

Berichtigung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde berichtigt.

Auf Seite 116, Artikel 3 Nummer 2 muss es anstatt:

„2. ‚Einwegkunststoffartikel‘: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;“

richtig heißen:

„2. ‚Einwegkunststoffartikel‘: ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung an einen Hersteller zurückgegeben wird oder entsprechend seinem ursprünglichen Verwendungszweck wiederverwendet wird;“

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Bewertungsgrundlage für Emails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Notifizierung 2025/0325/DE)

Die Bewertungsgrundlage wurde folgendermaßen geändert:

- Es wurden unter 6.3 Zirkoniumoxid-Überzüge eingefügt.
- Der maximale Bariumgehalt in der Positivliste (Tabelle 5) für Hartferritkeramiken wird auf 16 % erhöht.

SSB FS 023 - Schnittstellenbeschreibung für GNSS-Repeater; Ausgabe März 2025 (Notifizierung 2025/0337/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an GNSS-Repeater gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG).

Diese SSB ersetzt die SSB FS 010, Ausgabe März 2015, notifiziert unter der Nr. 2015/0264/D.

Finnland:

Vorschlag der Regierung an das Parlament für Rechtsvorschriften zur Ergänzung der EU-Batterieverordnung und zur Umsetzung der Änderung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Notifizierung 2025/0330/FI)

Mit dem Vorschlag sollen Bestimmungen zur Ergänzung der EU-Verordnung über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren in die nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen hauptsächlich das Abfallgesetz. Der vorliegende Vorschlag ist der letzte Teil der Umsetzung der Batterieverordnung. Mit dem Vorschlag wird auch eine Änderung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte umgesetzt.

Entwurf einer Verordnung der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation über kritische Teile eines Kommunikationsnetzes (TRAFICOM/36420/03.04.05.00/2025) (Notifizierung 2025/0313/FI)

Mit der Verordnung wird die am 19. Mai 2021 veröffentlichte Verordnung der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur über kritische Teile des Kommunikationsnetzes aktualisiert (TRAFICOM/161584/03.04.05.00/2020). Die Verordnung enthält eine

detailliertere technische Definition der kritischen Teile des Kommunikationsnetzes gemäß Abschnitt 244a des Gesetzes über elektronische Kommunikationsdienste, die den Verpflichtungen der Verordnung unterliegen. Nach dem Gesetz beziehen sich die „kritischen Teile eines Kommunikationsnetzes“ auf Schlüsselfunktionen und Maßnahmen zur wesentlichen Kontrolle oder Steuerung des Netzzugangs und des Datenverkehrs im Netz. Mit der Verordnung werden die, in der vorherigen Verordnung festgelegte allgemeine technologieneutrale Definition kritischer Teile des Kommunikationsnetzes sowie die spezifischeren Definitionen der neuesten Mobilfunknetztechnologien, insbesondere der 5G-Netze, aktualisiert.

Die Ausarbeitung der Verordnung erfolgte auf der Grundlage der ETSI-Normen und der technischen Spezifikationen der 3GPP. Der Gesetzentwurf mit der Ermächtigungsbestimmung (Abschnitt 244a) war Gegenstand der Bekanntmachung Nr. 2020/574/FIN und der Bekanntmachung Nr. 2021/0137/FIN über die Verordnung vom 19. Mai 2021 (TRAFICOM/161584/03.04.05.00/2020).

Niederlande:

Gesetz für einen sicheren Jahreswechsel (Notifizierung 2025/0338/NL)

Das „Gesetz für einen sicheren Jahreswechsel“ verbietet Personen ohne spezielle Fachkenntnisse den Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2 und F3. Der Verkauf dieser Artikel an die Allgemeinheit ist ebenfalls verboten.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass Bürgermeister eine Ausnahme von diesem Besitz- und Verwendungsverbot gewähren und zum Jahreswechsel eine Genehmigung für das Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erteilen können. In einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift werden die Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, unter denen Bürgermeister eine Ausnahme gewähren können, sowie über die Auflagen, die mit einer solchen Ausnahme verbunden werden können. Das Verkaufsverbot gilt für Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nicht am 29., 30. und 31. Dezember. Eine Vorschrift zur gegenseitigen Anerkennung ist angesichts der Natur dieser Verordnung, die den Besitz, die Verwendung und den Verkauf bestimmter Arten von Feuerwerkskörpern in den Niederlanden verbietet, nicht erforderlich.

Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) (Notifizierung 2025/0243/DE)

Im allgemeinen Teil gibt es folgende Änderungen:

- Für die Elastomere und Thermoplastische Elastomere können bereits ab dem 1. März 2026 die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/368 alternativ zu den Anforderungen der KTW-Bewertungsgrundlage zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung genutzt werden.
- Es gibt redaktionelle Änderungen aufgrund der Anpassung der Normbezüge.
- Monomere mit einer maximalen Einsatzmenge von 0,5 %, die in die Polymerkette eingebaut werden, bedürfen keiner gesonderten Listung in der Positivliste.
- Die Bewertung der Prüfergebnisse und der Feststellung der fallenden Tendenz der mikrobiologischen Anforderungen für das Verfahren 2 der DIN EN 16421 werden präzisiert.

- Die Anforderungen für gelistete und nicht gelistete polymere Additive werden angeglichen. Der polymerspezifische Teil der Bewertungsgrundlage wird um neu bewertete Ausgangsstoffe ergänzt.

BAW Merkblatt Bestimmung der adiabatischen Temperaturerhöhung von Beton (MATB), Ausgabe 2025 (Notifizierung 2025/0251/DE)

Die im BAW-MATB beschriebenen Prüfverfahren und die Rechenmethoden ermöglichen die transparente Ermittlung bzw. Abschätzung der adiabatischen Temperaturerhöhung von Beton. Randbedingungen bei deren jeweiliger Anwendung sind erläutert.

BAW Merkblatt Entmischungssensibilität von Beton (MESB), Ausgabe 2025 (Notifizierung 2025/0252/DE)

Das BAW-MESB enthält 3 Prüfmethode zur Ermittlung der Sedimentationssensibilität von Beton. Die Prüfungen beziehen sich auf den Frischbeton und den Festbeton.

SSB FE-OE 64 - Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 71-76 GHz und 81-86 GHz (Punkt-zu-Punkt); Ausgabe März 2025 (Notifizierung 2025/0273/DE)

Die Schnittstellenbeschreibung (SSB) regelt die grundlegenden Anforderungen an Richtfunkanlagen im Frequenzbereich 71-76 GHz und 81-86 GHz (Punkt-zu-Punkt) gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG). Diese SSB ersetzt die SSB FE-OE 042, Ausgabe Mai 2014, notifiziert unter der Nr. 2014/0398/D.

Litauen:

Verordnung des Umweltministers der Republik Litauen zur Änderung der Verordnung Nr. D1-15 des Umweltministers der Republik Litauen vom 24. Januar 2022 über die Genehmigung der Liste der regulierten Bauprodukte (Notifizierung 2025/0327/LT)

Die Verordnung ersetzt die bestehende Verordnung Nr. D1-15 des Umweltministers der Republik Litauen vom 24. Januar 2022 über die Genehmigung der Liste der regulierten Bauprodukte.

Die Liste enthält die verbindlichen technischen Spezifikationen, grundlegenden Anforderungen und Prüfungsverfahren und -systeme zur Bewertung und zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit für verschiedene Bauprodukte, wie z.B. Füllstoffe, Bindemittel, Beton und Mörtel und viele andere.

Spanien:

Entwurf eines Königlichen Dekrets zur Regelung der zugänglichen Kennzeichnung von Verbraucherprodukten (Notifizierung 2025/0311/ES)

Der Zweck des Königlichen Dekrets besteht darin, die Kennzeichnung von Gütern und Verbraucherprodukten gewährleistet, die für Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit Sehbehinderungen, als schutzbedürftige Verbraucher von besonderer

Bedeutung sind. Die vorgesehene Kennzeichnung gilt für die im Anhang des Dekrets aufgeführten Güter und Verbraucherprodukte.

Folgende Produkte wurden im Anhang definiert:

- kosmetische Mittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, und Körperpflegeprodukte, soweit nach dem Königlichen Dekret Nr. 1599/1997 vom 17. Oktober 1997 über kosmetische Mittel anwendbar;
- gefährliche Stoffe und Gemische im Sinne der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;
- Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über die Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- Lebensmittel, die eine oder mehrere der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführten Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe enthalten oder aus einem in diesem Anhang aufgeführten Stoffe oder Erzeugnisse hergestellt sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Änderung der Verordnung Nr. 314 vom 29. Mai 2025 (Feuerlöscher) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/336/Add.6)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Eindeutiger Produktidentifikationscode für zivile unbemannte Luftfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2058)

Nationale Normen des P.R.C., Maximal zulässige Werte des Energieverbrauchs, Wasser Wasserverbrauchs und der Güteklassen für elektrische Haushaltswaschmaschinen und Wäschetrockner (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2063)

Nationale Norm des P.R.C., Klassifizierung für das Brennverhalten von Materialien und Produkten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHN/2064)

Gute Herstellungspraxis für Medizinprodukte (Entwurf) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2073)

Nationale Normen des P.R.C., Zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energie, Energieeffizienzklassen für Dunstabzugshauben für den Hausgebrauch und ähnliche Geräte sowie für elektrische Wechselstromlüfter (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2084)

Nationale Norm des P.R.C., Digitale Videoaufzeichnungsgeräte von Videoüberwachungssystemen in Sicherheits- und Schutzsystemen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2083)

Nationale Norm des P.R.C., Gemeinsame Anforderungen für industrielle Wäschereimaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/2080)

Chile:

Vorläufiger Entwurf der Emissionsnorm für Stromerzeugungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/518/Add.2)

Vorläufiger Entwurf einer Emissionsnorm für Geräte, die Holz und Pellets verbrennen oder verbrennen können (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/731)

Protokoll PE Nr. 6-02:2025, Sicherheitszertifizierungsverfahren für Schraubendreher und Schlagschrauber (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/732)

PE N°6/04:2025, Sicherheitszertifizierungsverfahren für Schleif- und Poliermaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/733)

Protokoll PE N°6/06:2025 - Elektrische Hämmer (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/735)

Protokoll PE Nr. 1/44:2025 - Elektrische Wärmepumpe (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/736)

Protokoll für die Analyse und/oder Sicherheitsprüfung von Metallkartuschen für verflüssigte Gase, nicht wiederbefüllbar, mit oder ohne Ventil (Notifizierung G/TBT/N/CHL/CHL/737)

Ecuador:

Entwurf der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN 098 (1R) "Kabel für die Sprach- und Datenübertragung" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/554)

Israel:

SI 1554 Teil 2 - Platten für Treppenbeläge: Natursteinplatten (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1323/Add.1)

Jordanien:

Keramische Waren, Glaskeramikwaren und Glasgeschirr für den Kontakt mit Lebensmitteln, Teil 1: Eigenschaften und zulässige Grenzwerte (Notifizierung G/TBT/N/JOR/63)

Kolumbien:

Entwurf einer Resolution - Entschließung "Mit der Ergänzung des Titels VI des Einheitlichen Rundschreibens des SIC um Kapitel 11 und des SIC zur Regelung der messtechnischen Kontrolle von Wasserzählern - Zähler für den Hausgebrauch" (Notifizierung G/TBT/N/COL/272)

Kirgisien:

Entwurf von Änderungen der Technischen Vorschrift der Zollunion "Über die Sicherheit von Explosivstoffen und Produkten auf ihrer Grundlage" (TR CU 028/2012) in Bezug auf die Erstellung von Formularen und Verfahren für die Konformitätsbewertung auf der Grundlage von Standardkonformitätsbewertungssysteme (Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission Nr. 44 (18. April 2018)) (Notifizierung G/TBT/KGZ/57)

Kuwait:

"Drehende elektrische Maschinen - Wirkungsgradklassen von mit Wechselstrom betriebenen Motoren" (Notifizierung G/TBT/N/KWT/610/Add.1)

Malawi:

DMS 380:2024, Trockenleimung – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/MWI/181)

DMS 2104:2024 Aluminiumlack, hitzebeständig – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/MWI/196)

Mongolei:

Entwurf des Gesetzes über "Normung, technische Vorschriften und Akkreditierung der Konformitätsbewertung" (Notifizierung G/TBT/N/MNG/19)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für zentrale Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552/Rev.3/Add.5)

Vorgeschlagene Änderung der Rahmenverordnung: Klärung der Einhaltungsoptionen für Importeure (Notifizierung G/TBT/N/USA/2201)

2025 Normen für die Energieeffizienz von Gebäuden (Notifizierung G/TBT/N/USA/1336/Rev.1/Add.4/Corr.1)

Transportkühlaggregate (TRU) Änderungen der Maßnahme zur Kontrolle von Luftschadstoffen (ATCM) (Notifizierung G/TBT/N/USA/1765/Add.3)

Informationserhebungsaktivitäten der Agentur; Ausweitung der Erhebung; Bitte um Stellungnahme; Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen von Dritten (Notifizierung G/TBT/N/USA/706/Add.6)

Unteres 37-GHz-Band und Nutzung von Frequenzbändern oberhalb von 24 GHz für den mobilen Funkdienst (Notifizierung G/TBT/N/USA/2216)

Nationale Emissionsnormen für gefährliche Luftschadstoffe (National Emission Standards for Hazardous Air Pollutants): Kohle- und ölbefeuerte Dampfkraftwerke von Stromversorgern (Notifizierung G/TBT/N/USA/1837/Rev.2)

Aktivitäten der Agentur zur Informationserhebung; Erweiterung der Erhebung; Bitte um Stellungnahme; Sicherheitsnorm für automatische Garagentorantriebe für Wohngebäude (Notifizierung G/TBT/N/USA/1029/Add.4)

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

Anzeige



- Weltordnung im Wandel:** Gestandene Expertinnen und Experten blicken über den Tellerrand der Product Compliance
- EU-Themen:** Europäische Normungspolitik, Produktsicherheits- und Produkthaftungsrecht, Cyber Resilience Act, ...
- Internationale Product & Material Compliance:** Geopolitische Verschiebungen, Zollhaftung, Risikoanalysen, RoHS und Designated Standards in UK, TSCA USA, Marktzugang Indien, ...

Noch einen der letzten Plätze sichern:

JETZT ANMELDEN



Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Beschränkung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Volksrepublik China bei der Beschaffung von Medizinprodukten

Am 19. Juni 2025 hat die Kommission die

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1197 der Kommission vom 19. Juni 2025 zur Einführung einer Maßnahme im Rahmen des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen zur Beschränkung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der

verabschiedet.

Die Verordnung basiert auf der IPI-Verordnung (EU) 2022/1031, dem Instrument für internationales Beschaffungswesen (IPI), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 6 Buchstabe b.

Am 24. April 2024 startete die EU-Kommission eine Untersuchung wegen systematischer Diskriminierung europäischer Zulieferer im chinesischen Markt für öffentliche Aufträge im Bereich Medizinprodukte. Dabei stellte die Kommission fest, dass China über seine Beschaffungspraktiken EU-Unternehmen schwerwiegend und wiederholt vom Markt ausschließt, u. a. durch:

- Bevorzugung inländischer Hersteller
- Diskriminierende Auflagen bei zentralisierten Beschaffungen
- Abnorm niedrige Preisfestsetzungen, die gewinnorientierte EU-Unternehmen ausschließen

Laut Analyse (u. a. TED-Daten) enthielten etwa 87 % solcher Ausschreibungen in China explizite oder implizite Hinweise gegen Importe. Am 19. Februar 2025 erfolgte daraufhin eine öffentliche Konsultation. Die Reaktionen betrafen die Versorgungssicherheit, Kostenfolgen für EU-Vergabestellen, Ursprungsregeln und die Herkunftsdefinition bei Geboten.

Aktuelle Beschränkungen

Seit dem 30. Juni 2025 gelten jetzt folgende Restriktionen:

- Ausschluss aller chinesischen Wirtschaftsteilnehmer von EU-Ausschreibungen über 5 Millionen€ netto für Medizinprodukte (CPV-Codes 33100000-1 bis 33199000-1)
- Bei Bietern aus Drittstaaten darf der Anteil chinesischer Medizinprodukte maximal 50 % des Vertragswerts betragen
- Diese Maßnahme dauert fünf Jahre, mit Verlängerungsoption

Zielsetzung & Begründung

China soll damit zur Öffnung seines Beschaffungsmarkts und zu einer fairen Behandlung europäischer Anbieter bewegt werden. Das Ganze ist eine Reaktion auf Chinas Praxis, ausländische Zulieferer zu benachteiligen. Die Regelung gilt als verhältnismäßig, da sie auf hochpreisige Aufträge zielt (60 % des Marktvolumens, aber nur 4 % der Ausschreibungen). Es sind aber Ausnahmen bei ernsthaften Versorgungsengpässen möglich. Langfristig will die EU via Dialog so zu fairen bilateralen Beschaffungsbedingungen gelangen.

China sieht die Maßnahme als protektionistisch an und kündigte Gegenschritte an, darunter Einschränkungen beim Kauf europäischer Medizinprodukte im Wert ab 45 Mio. CNY (~5,4 Mio€)

Termine

Die neue KI-Verordnung und vertrauenswürdige KI

Termin: 28.07.2025

Veranstalter: ASI Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/die-neue-ki-verordnung-und-vertrauenswuerdige-ki-e12728/>

Funktionale Sicherheit im Maschinenbau

Termin: 18. - 19.08.2025

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/funktionale-sicherheit-im-maschinenbau/>

NORDIC TechKomm Copenhagen

Termin: 24. - 25.09.2025

Veranstalter: tekomp Europe

Ort: Kopenhagen

Mehr Infos: <https://dk.nordic-techkomm.com/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Product Compliance Manager (m/w/d)

BRAND GMBH + CO KG
Wertheim



Compliance Manager – CE-Koordination / EU-Richtlinien / UL-Zulassungen (m/w/d)

Omnitron Griese GmbH
Hilchenbach



Prüfingenieur (m/w/d)

Institute for International Product Safety
GmbH
Bonn



CE Koordinator (m/w/d) Fachbereich Betankungstechnik

ALFONS HAAR Maschinenbau GmbH & Co.
KG
Hamburg



[Mehr Jobs](#)

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213 (Produktsicherheitsverordnung)
- Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2023/1542 as regards obligations of economic operators concerning battery due diligence policies (Batterieverordnung)
- Empfehlung des Rates vom 6. Juni 2025 für einen EU-Konzeptentwurf für das Cyberkrisenmanagement (Cyberresilienzverordnung)

- Berichtigung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (Sportbooterichtlinie)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

KAN-Gutachten zu abnehmbaren Gelenkwellen an landwirtschaftlichen Maschinen

Die KAN hat auf ihrer Internetseite ein Gutachten zu abnehmbaren Gelenkwellen an landwirtschaftlichen Maschinen zum Download bereitgestellt.

Eine Gelenkwelle ist ein abnehmbares Bauteil zur Kraftübertragung zwischen einer Zugmaschine und einer angebauten oder angehängten Maschine. Gelenkwellen sind langlebige Bauteile. Die eigentliche Schwachstelle sind die Schutzabdeckungen, die je nach Einsatz oder falschem Gebrauch schnell verschleifen kann. Beschädigte oder fehlende Schutzabdeckungen haben in der Vergangenheit immer wieder zu schweren oder tödlichen Unfällen geführt.

Die Broschüre soll helfen, unsichere Produkte zu erkennen. Sie kann auf der Internetseite der KAN kostenlos heruntergeladen werden:

<https://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Studie/de/2022-08-KAN-Gutachten-Gelenkwellen-web.pdf>

... und weiterhin

Technologietrends in Deutschland und weltweit

(Quelle: DIHK-Innovationsnachrichten Juli 2025, Ausgabe Nr. 7/2025, www.dihk.de)

Mit dem IPC-Technologiebarometer stellt die Handelskammer Hamburg ein monatliches Trendbarometer für die technologischen Entwicklungen in der Welt und in Deutschland zur Verfügung. Dazu wird jeden Monat ein Ranking der Technologiebereiche über die jeweils veröffentlichten Patentanmeldungen des Europäischen Patentamtes und des Deutschen Patent- und Markenamtes erstellt.

Darüber hinaus werden zukünftige, wirtschaftlich relevante Technologien identifiziert. Hierzu werden die Technologiebereiche herausgesucht, die in den zurückliegenden zwölf Monaten die größte Dynamik verzeichneten. Wenn diese Technologiebereiche über einen längeren Zeitraum ihre Dynamik beibehalten, können sie in der Zukunft über ein großes wirtschaftliches Potenzial verfügen.

Zum IPC-Technologiebarometer: <https://www.ihk.de/hamburg/produktmarken/beratung-service/innovation/ipc-innovations-patent-centrum/dienstleistungen/ipc-technologiebarometer-1172122>

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)